



Antrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Margit Wild, Doris Rauscher, Arif Tasdelen, Angelika Weikert, Susann Biedefeld, Kathi Petersen, Martina Fehlner SPD**

Barrierefreiheit einfach machen V: Zielvereinbarungen zur Umsetzung von Barrierefreiheit

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, durch eine Regelung im Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBBG) anerkannten Selbsthilfeverbänden einen Anspruch auf Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit gegenüber Verbänden, Unternehmen und kommunalen Körperschaften sowie dem Freistaat Bayern zu eröffnen.

Begründung:

Das Rechtsinstrument der Zielvereinbarungen ist zum einen in § 5 BGG des Bundes geregelt. Danach haben die nach § 13 Absatz 3 BGG anerkannten Selbsthilfeverbände einen Anspruch auf Aufnahme von Zielvereinbarungsverhandlungen gegenüber den Unternehmen und Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen. Zum anderen haben sechs Bundesländer (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Thüringen) das Rechtsinstrument der Zielvereinbarungen in ihre jeweiligen Landesbehindertengleichstellungsgesetze übernommen.

Zielvereinbarungen stellen ein ergänzendes Handlungsinstrument zur Herstellung von Barrierefreiheit dar. Die Anwendung setzt eine Regelungslücke voraus. Es ist immer dann ein geeignetes Mittel, wenn das Erreichen von Barrierefreiheit nicht oder nicht angemessen durch gesetzliche Vorschriften geregelt ist. Dies ist regelmäßig bei Altbauten oder sonstigen bereits bestehenden Anlagen oder der Inneneinrichtung kommunaler Gebäude der Fall. Für diese Fälle hat der Landesgesetzgeber in NRW den anerkannten Behindertenverbänden zur nachträglichen Herstellung von Barrierefreiheit als ergänzende Möglichkeit einen Anspruch auf Aufnahme von Zielvereinbarungsverhandlungen eingeräumt. Es ist ein Handlungsinstrument der Behinderten-Selbsthilfe. Betroffene können von sich aus aktiv werden und treten nicht als Bittsteller auf, sondern können die Aufnahme von Verhandlungen verlangen.

Das Rechtsinstrument der Zielvereinbarungen ermöglicht es, individuelle und verhältnismäßige Lösungen zu finden. Es können Regelungen getroffen werden, die konkret auf die jeweiligen Verhältnisse (Örtlichkeiten) und Bedürfnisse (Nutzer/innen) „zugeschnitten“ sind. Es können aber auch Rahmenverträge geschlossen werden, in denen bestimmte Kategorien, Standards oder Strukturen festgelegt werden. So könnte zum Beispiel die Einbeziehung oder Anhörung des Behindertenbeirats oder einer örtlichen Arbeitsgruppe der Behinderten-Selbsthilfe in der Planungsphase kommunaler Neubauvorhaben Inhalt einer Zielvereinbarung sein.